

tern hinab; daher auch der Name: Schultertuch und das Gebet: „Impone capiti meo galeam salutis“ etc.

P. Th. H.

III.

Zur Klostergeschichte.

Ein Stück klösterlicher Hausdisciplin aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Bei Durchsichtung alter Papiere der ehemaligen Stiftsbibliothek von Manskofen kam dem Einsender auch ein 4 Schreibbogen starkes Manuscript unter die Hände; woran der Anfang und das Ende fehlten. Bei näherer Besichtigung desselben zeigte es sich, daß sich damit ein Fragment einer Hausordnung des Chorherrnstiftes gerettet habe; den Schriftzügen nach wahrscheinlich aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Das Manuscript ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Für viele aus dem Clerus, namentlich für die Ordensgenossen unserer Zeit, möchte es vielleicht nicht uninteressant sein, hinsichtlich der bezüglichen Praxis vor anderthalbhundert Jahren und jetzt Vergleichen anstellen zu können. Durch diese Meinung verleitet, übergaben wir die wortgetreue Uebersetzung des Fragmentes der Redaction unserer Quartalschrift zur Veröffentlichung.

(Schluß des 4. Kapitels.)

— Und im Geiste der Demuth sollen sie alle

ihre Handlungen prüfen. Scheint ihnen etwas nicht in der Ordnung, so sollen es sowohl die Offizialen, als auch die übrigen, ihrem Probfste hinterbringen, und sich hernach in Ruhe verhalten.

9. Sie sollen ihrem Probfste alle ihre Angelegenheiten öfters mittheilen, häufig ihn besuchen, und großes Vertrauen in ihn setzen. Denn nichts ist mehr im Stande, die Frömmigkeit und den innern Frieden zu bewahren, brüderliche Herzlichkeit hervorzubringen, Ausdauer zu verleihen, und die Regel im reinsten Zustande zu erhalten: als die innigste Vereinigung mit den Obern, großes Vertrauen, und aufrichtige Liebe, wie sie gutgefitzte Kinder gegen ihren Vater oder ihre Mutter haben. Nichts ist auch mehr im Stande, die Ordensobern zu getreuer Pflichterfüllung anzuspornen, als die rückhaltslose Aufrichtigkeit der Jhrigen, deren reine und treue Liebe und Zutrauen.

5. Hauptstück. Von der Zeiteintheilung.

Um halb vier Uhr früh wird im Dormitorium das Zeichen zum Aufstehen gegeben; eine Viertelstunde später vom Thurne zum Chorgebet. Um 4 Uhr beginnt nach vorausgesandtem englischem Gruße die Matutin, ausgenommen die h. Weihnacht und die Nacht vor dem Osterfeste.

2. Um halb sechs Uhr ist Meditation; um sechs Uhr die Prim, und — in der Fastenzeit — gleich darnach die Terz. Nach dieser sollen bis zum Conventamte die Priester nacheinander auf dem Hochaltar Messe lesen, wozu jedesmal das Glockenzeichen gegeben werden soll. Jeder hat, nachdem er sein Bett und sein Zimmer anständig zusammengeräumt, diese Zeit seinem Geschäfte, oder der Lesung, oder den Stu-

dien, oder dem Gebete zu widmen, und durchaus jedes Herumschlendern außerhalb der Celle zu vermeiden.

3. Um 8 Uhr wird die Terz gesungen. An den Festis simplicibus und den Ferien folgt unmittelbar darauf die Sert, an Fasttagen auch die Non. Nach dieser wird das Conventamt abgehalten; dieses beschließen die Sert und Non, wenn sie etwa nach Verschiedenheit der Zeit und des Offiziums nicht schon vorher persolvirt worden.

4. Um ein viertel auf Zehn — an Fasttagen auf Elf — wird das Mittagsmahl (prandium) eingenommen; darauf folgt freie Zeit bis 12 Uhr, oder — an Fasttagen — bis Ein Uhr. Nach Verlauf derselben hat sich ein jeder an sein Geschäft oder in seine Zelle, oder zur Winterszeit in das Musaeum zu begeben, und bis 2 Uhr zu studieren. Niemand darf außer der Recreationszeit ohne Erlaubniß des Obern müßig herumgehen.

5. Um 3 Uhr ist Vesper. Nach dieser wird bis zum Complet Lesung, oder Studium, oder das Gebet fortgesetzt. Um halb 5 Uhr ist Complet; nach welchem zu Abend gegessen wird. An Fasttagen wird ein Viertel nach Fünf nur eine Collation gehalten. Darauf Recreationszeit.

6. Um 7 Uhr hat ein jeder sich auf seine Zelle oder in's Musaeum zu verfügen. Dort soll er eine geistliche Lesung vornehmen, oder sich die Meditationspunkte für den folgenden Tag vorbereiten. Um ein Viertel auf Acht ist Gewissenserforschung. Um 8 Uhr nach der Litanei und dem Segen ist es erlaubt, schlafen zu gehen.

7. Da Müßiggang der Lehrmeister vieler Bos-

heit, ja aller Laster, ist, so ist Sorge zu tragen, daß ein jeder seine Zeit nützlich verwende, und nicht mit Nichtsthun oder in Trägheit zubringe. Jeder soll also nach seiner Fähigkeit studieren, lesen, schreiben, beten, oder auch in mechanischen Künsten sich üben; in solchen jedoch, welche den Körper nicht zu sehr anstrengen, den Geist beschäftigen, ohne ihn zu zerstreuen, und die andern Brüder nicht belästigen.

6. Kapitel. Vom Gottesdienste.

1. Da der Orden der Regular Kanoniker vorzüglich, ja geradezu deswegen, gestiftet worden (S. Thom. II. quaest. 189 Art. 8 ad 2), daß die gottesdienstlichen Verrichtungen, namentlich das heiligste Messopfer, auf gebührende Weise gefeiert; daß Gott mit Psalmen und Hymnen Tag und Nacht gelobt, und täglich durch das unblutige Opfer besänftigt werde: so sollen alle die Unsern — als Kleriker und Religiosen — trachten, sich mit lauterem Herzen diesem Amte zu weihen; alles, was zum Lob Gottes und zu seinem Dienste gehört, mit größter Herzensandacht zu verrichten; und sich jenes Ziel vorsetzen, welches Christus unser Herr, und die Kirche, dessen Braut, allen Dienern der Kirche, auch den geringsten — vorschreibt, nämlich mit der größten Ehrerbietung das Messopfer zu feiern, als welches die Vollendung, das Complement aller übrigen Sakramente und aller Lobgesänge ist, die wir Gott darbringen können. Sie werden derothalben alles, was zum Lobe Gottes und dem Opfer der heil. Messe gehört, mit größter Ehrfurcht und größtem Glanze ausführen: sie werden auf Reinlichkeit an den heil. Gefäßen, an den Ornamenten, an den Altären und bei allen Kirchendiensten besonders

sehen: namentlich aber wird kein Ordenspriester ver-
säumen, zur Ehre Gottes, zum Nutzen der Kirche
und seiner selbst täglich zu celebriren, außer er sei
auf gesetzmäßige Weise verhindert, was jedoch von
seinem Obern gutgeheißen sein muß. „Das ist das
tägliche Brod, nimm es täglich, damit es dir täglich
Nutzen bringe, lebe so, daß du würdig bist, es täg-
lich zu genießen.“ St. Aug. Serm. 28. De Verbis
Domini. — Diejenigen, welche nicht Priester sind,
sollen jeden Sonntag und an den höhern Festen beichten
und communiciren. Das erstere sollen auch die Prie-
ster, wo nicht öfters, wenigstens Einmal in der Woche
schon deswegen thun, weil sie täglich am Altare
stehen.

2. Die Tagzeiten sollen gewissenhaft und an-
dächtig persolvirt werden mit Aufmerksamkeit, Samm-
lung des Geistes, nicht schläfrig und nicht schleudernd.
In der Mitte der Verse soll eine kleine Pause ge-
macht, ohne Uebereilung die Verse von allen zugleich —
wie aus Einem Munde — intonirt und geschlossen
werden nach Art der babylonischen Knaben; damit
uns nicht das Wort des Propheten treffe: „Verma-
ledeit sei, der den Dienst des Herrn mit Trug ver-
richtet!“ Jer. 48. „Wenn ihr mit Psalmen und
Hymnen zu Gott betet, so tragt auch das im Herzen,
was ihr mit dem Munde vorbringt.“ Regul. c. 2.

3) Im Gesange und der Psalmodie soll niemand
die Stimme zu hoch erheben, noch auch zu tief her-
abdrücken; Sylben und Worte, ja auch die verschie-
denen Töne sollen richtig ausgefüllt werden, ohne
Affectation, ohne etwas hinzuzuthun oder wegzuneh-
men von dem, was gesungen oder gelesen werden soll. „Ihr
sollt nichts singen außer, was euch vorgeschrieben ist;

was aber nicht vorgeschrieben ist, daß es gesungen werde, das sollt ihr auch nicht singen." Reg. c. 2.

4. Gesungen sollen aber täglich werden: bei der Matutin die Lektionen, das *Te Deum*, sowohl in Fest. dupl. als semidupl. — Die Terz oder eine andere Hore, welche unmittelbar der Conventmesse vorausgeht, — die Vesper, und am Ende derselben die Antiphon B. M. V., wie sie nach Verschiedenheit der Zeit vorkömmt. Je größer die Festlichkeit, desto größer die Würde im Gesange.

5. Im Chore geschehen die vorgeschriebenen Beugungen nicht allein des Hauptes, sondern auch der Schultern und des Rückens, und zwar, so oft der Name Jesus und Maria ausgesprochen wird: bei der offnen Schuld, zum: *Sit nomen Domini benedictum*, zum: *Gloria patri etc.*, bei welcher Gelegenheit sich ein jeder auch erhebt; bei der letzten Strophe der Hymnen; zum *Ave maris stella*; und in der Messe zum: *Gloria*, *Adoramus te*, *Gratias agimus tibi*, *Suscipe deprecationem nostram*, und zum *Simul adoratur* im *Credo*.

6) Die Kniee sollen gebeugt werden zum: *Venite adoremus* und *Procidamus* im *Invitatorium*, zum: *Te ergo quæsumus* im *Te Deum*; an den Kreuzfesten zum: *O crux, ave spes unica*; zum: *Veni sancte spiritus*, und *Veni creator*; im *Symbolum* bei den Worten: *Incaratus est*; und zum: *Flectamus genua*.

7. Die Psalmen und Antiphonen werden sitzend, die Lektionen und Responsorien stehend, gesprochen und zwar außerhalb des Chorsitzes (*extra sedilia*), ferner stehend: das *Venite adoremus*, *Te Deum laudamus* und die Lobgesänge. Beim Sitzen wird das Haupt bedeckt, aus-

genommen, es wäre im Angesichte des Chors das h. h. Altarssakrament ausgelegt.

8. Jeder soll die Ceremonien, die Rubriken des Breviers und des römischen Missals genau wissen, und auch die kleinste Vorschrift desselben beobachten. Und wenn je Eingezogenheit nothwendig ist, so ist sie es während des Gottesdienstes; da soll alles Geräusch vermieden werden, sowohl beim Aufstehen, als auch bei Herablassung der Sedile, und nichts soll geschehen, was den Gottesdienst oder die Betenden verhindern könnte. „Im Oratorium soll niemand etwas anderes thun, als wozu es da ist, und wovon es den Namen führt.“ Reg. c. 2.

9. Wer zum Offizium zu spät kommt, soll gestraft werden; und da dieß gemeiniglich zur Matutin geschieht, so soll jeder, der erst nach Beginn derselben ankömmt, mitten im Chore den Boden küssen. Jeden Freitag wird das Responsorium: „Tenebræ“ gesungen und an Samstagen nach der Vesper die lauretanische Litanei.

10. Damit die Brüder durch überlanges Singen und Psalliren nicht zu sehr angestrengt werden und so etwa aus Mangel der Zeit oder Ueberdruß andern geistlichen Uebungen und den Studien nicht genug nachkommen könnten: so ist jede außerordentliche Andacht über das vorgeschriebene Offizium verboten. Deshalb wird auch besonders bei kleinen Conventen erlaubt, die Horen B. M. V., die Psalmi graduales, poenitentiales, und das Officium defunct., wie solches an gewissen Tagen in den Rubriken des Breviers vorgeschrieben ist, auch außerhalb des Chors privatim zu persolviren. Je leichter und bequemer dieß ist, desto fleißiger und andächtiger soll es geschehen.

7. Kapitel. Von den geistlichen Uebungen und dem Gebete.

1. Dem äußerlichen und innerlichen Gebete, wie auch andern frommen Uebungen sollen alle mit größter Andacht und Eifer obliegen; und was unserm Orden an äußerlichen Abtödtungen fehlt, das sollen sie durch innere Gottesverehrung, und Erhebung des Willens zu Gott zu ersetzen trachten. Die Söhne unsers Ordens sollen also Sorge tragen, der Welt und ihren Werken abzusagen, und sich ganz den göttlichen Dingen hinzugeben. Sie sollen es als die erste Aufgabe ihres Berufes betrachten, den alten Menschen aus und einen neuen anzuziehen, ihren Geist mit Gott zu beschäftigen und immer besorgt zu sein um das, was Gottes ist, und wie sie ihm gefallen könnten. „*Orationibus instate*“ Regul. c. 2. *Sursum cor habeant, et terrena ac vana non quærant* Reg. c. 1.

2. Die Zeit, welche für das mündliche und innere Gebet vorgeschrieben ist, soll getreu darauf verwendet werden. Gebet ist nämlich ein vorzüglicher Gottesdienst, deßhalb soll niemand ohne wichtige Ursache und Erlaubniß des Obern sich demselben entziehen. Deßgleichen soll auch die abendliche Gewissensforschung zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte statt haben. „*Orationibus instate horis et temporibus constitutis*“ Regul. c. 2.

3. Zur Förderung des geistlichen Lebens, zur Ausrottung der Fehler, zur Abtödtung, zur Bewahrung des Gebetsseifers und der Ordensdisciplin, soll jeder, wenn nicht jährlich, doch wenigstens alle 2 Jahre sich einige Tage mit Geist und Körper von der Welt absondern, und sie mit Schweigen und Demuth unter Leitung eines geistlichen Vaters zubringen.

Durch heilige Meditationen und Bußübungen soll er den Eifer der Andacht, das Streben nach Tugend und Reue und Vorsatz in sich erneuern. Am Schlusse der Exercitien soll er eine Generalbeicht ablegen über die Sünden, die er seit den letztverflossenen Exercitien begangen.

4. Damit der Ordensgeistliche aus Schwäche und Unbeständigkeit der menschlichen Natur nicht nachlässig in Erfüllung der gottgemachten Gelübde werde: so soll jeder jährlich neuerdings die Ordensgelübde in die Hände seines Probstes ablegen, damit er mit erneuertem Eifer und Vorsatz und mit Gottes Hilfe nach dem Gipfel der göttlichen Liebe, zu vollkommener Erfüllung seiner feierlichen Versprechungen und zur Uebung aller Tugenden, gelangen könne.

5. Vor den größern Solemnitäten des Jahres sollen mit größerm Eifer und größerer Fröhlichkeit des Gemüthes Uebungen aufgenommen, Stillschweigen und andere Religionsgebräuche beobachtet werden. Den Tag der Aufnahme (vocationis) und Profess soll jeder mit besonderer Andacht zubringen und mit jährlich wiederkehrender Festlichkeit begehen.

6. Mit größtem Ernste sollen sich alle Gott, als den allgegenwärtigen Beobachter ihrer Handlungen, vorstellen, ihn lieben, fürchten, verehren und in ihrem Herzen lobsingen. Mit größtem Verlangen sollen sie nach ihm seufzen, und wie es sich für Liebhaber geistiger Schönheit ziemt, nach dem höchsten Grade der Vollkommenheit trachten. Ihrer Liebe zur Tugend und der Uebung derselben sollen sie keine Grenze setzen, sondern mit Muth und edler Seelengröße die Beschwerlichkeiten auf sich nehmen, welche ihnen dieses mühselige, elende Leben entgegenstellt.

Dieser Beschwerlichkeiten halber sollen sie nicht von ihrem h. Eifer ablassen, sondern sich beständig die Worte unsers h. Vaters Augustin gegenwärtig halten: „Werdet täglich besser, meine Brüder! Erforschet euch allezeit ohne Selbstbetrug, Eigenliebe und Schmeichelei. Du sollst dir immer selbst mißfallen, wenn du das werden willst, was du nicht bist. Dort, wo du Gefallen an dir findest, dort bleibst du auch stehen. So du aber einmal zu dir sprichst: „Es ist genug“, so bist du auch verloren. Thue immer hinzu, immer vorwärts, immer besser; bleib nicht stehen, fehr' nicht um, weich' nicht ab!“ Serm. 15 de Verb. Apost.

8. Kapitel. Von der brüderlichen Liebe.

1. Brüderliche Liebe und Eintracht im Herrn sollen alle besonders hochschätzen und zu bewahren suchen. Sie sollen sich nichts erlauben, was ihr zuwider wäre. Im Gegentheile sollen alle — vollkommen in dieser Hinsicht und durch keine Verschiedenheit der Ansichten entzweit — nach Kräften trachten, diese Eintracht unter sich zu nähren und zu erhalten. Sie mögen bedenken, daß sie vornemlich zu dem Ende berufen worden, daß sie friedlich im Hause zusammen wohnen, daß sie Eines Herzens und Eines Sinnes in Gott seien, daß sie jede Zwietracht vermeiden, und so — gleichsam Ein Leib in Christo, untereinander aber einer des andern Glieder — in geistlicher Liebe mehr und mehr zunehmen. Omnes ergo unanimiter et concorditer vivite.“ Regul. c. 1.

2. Entsteht im Capitel oder anderwärtig über etwas eine Meinungsverschiedenheit, so sollen alle gegenseitig nachgeben. Macht es Recht und Wahrheit nothwendig, auf seiner Meinung zu bestehen, so soll

dieß mit aller Mäßigung und Ruhe geschehen; immer bereit, eher seinen Willen dem Urtheile eines Dritten zu unterwerfen, als die brüderliche Liebe zu verletzen, für deren Wahrung sie Blut und Leben einsetzen sollen.

3. Neid, Zank, Unwillen, Zorn, Murren und jede Bitterkeit gegen die Brüder, besonders aber gegen die Obern, sollen sie sorgfältig vermeiden; Ehrgeiz und Ruhmsucht, diese Pest der brüderlichen Liebe und der klösterlichen Gesellschaften, sollen sie weit von sich verbannen; jedes Gefühl, das der brüderlichen Liebe zuwider ist, in sich ausrotten; nicht sich gegenseitig verurtheilen, nicht im Herzen verachten, nicht mit Wort und Werk oder wie immer Böses einander zufügen. „Streitigkeit sollt ihr gänzlich vermeiden oder doch aufs Schnellste ausgleichen; damit nicht der Zorn zum Haße anwachse, der Splitter zum Balken werde, und aus dem Bruder ein Menschenmörder, wie geschrieben steht: „Qui odit fratrem suum, homicida est.““ Regul. c. 1.

4. Weiß man von einem, daß er Zwietracht, Streitigkeiten und Unruhe säen wolle unter den Brüdern: soll man ihn wie die Pest fliehen; und ihm soll — nach dem Beispiele der göttlichen Majestät, welcher derjenige, der Unfrieden säet unter Brüdern, ein Gräuel ist — von den Obern Gehalt gethan und Schranken gesetzt werden. Soll er einmal zurechtgewiesen, dieß wiederholt und öfters versuchen: soll man ihn des Umgangs mit den Brüdern berauben, und wenn kein anderes Mittel hilft, auch mit andern Strafen belegen, welche in den Ordensstatuten zum abschreckenden Beispiele für andere auf dieses Vergehen gesetzt sind.

5. Wer seinen Bruder mit Wort oder Werk oder auf andere Weise beleidigte: soll diesem alsbald, und wo möglich auf der nämlichen Stelle, wo die Beleidigung geschah, dafür genugthun. War damit ein Scandal verursacht, so muß die Genugthuung öffentlich geleistet werden. „Wer durch Schmähungen oder Verwünschungen oder das Vorwerfen eines Fehlers den andern beleidigte, soll so schnell als möglich dafür Abbitte leisten, und der Beleidigte soll ihm ohne Zaudern verzeihen. Regul. c. 1.

6. Alle sollen gegeneinander höflich, bescheiden und wohlwollend in Worten und Werken sich bezeigen. Jeder soll dem andern, so weit es erlaubt ist, bei seinen Geschäften mit Gefälligkeit — besonders bei kleinen — aushelfen, und bei jeder Gelegenheit seine aufrichtige Liebe darthun. In Gesellschaft soll einer mit dem andern reden und mit christlicher Einfalt dem andern diejenige Ehre erweisen, die ihm vermöge seiner Stellung zukommt. Alle sollen Gott die Ehre geben, einer dem andern sich nicht vorziehen, sondern lieber trachten, andern den Vorzug zu geben. Mit den Kranken, Altersschwachen, Geängstigten und Niedergedrückten sollen sie Mitleid haben, und sie nach Kräften trösten und mit ihrem Gebete bei Gott unterstützen. Keiner soll dem andern das Schlimme, was er von ihm gehört, wieder hinterbringen, außer es geschehe dieß mit Erlaubniß des Obern, um selben zu nutzen und die Entfremdung der Gemüther zu verhindern.

7. Alle sollen für die Einheimischen und Auswärtigen ein Muster der Tugendhaftigkeit abgeben; überall den Wohlgeruch Christi verbreiten; nichts unternehmen, was andern zum Falle sein könnte, oder

wider die Ordensregeln wäre. Sie sollen jeden Schein des Bösen meiden, Neid, Eolz, Prahl-, Ehr- und Lobsucht fliehen, in allem sich, wie Diener Christi, beweisen, für welche es sich ziemt, nichts höher zu schätzen, als die Reinigkeit und die Heilighaltung ihres Ordens: „Im Gehen und Stehen, in der Kleidung und den Bewegungen, soll nichts sein, was das Auge irgend eines Menschen beleidigte; alles soll zu eurer Heiligkeit stimmen.“ Reg. c. 4. Bono Christi odore de bona conversatione fragantes Reg. c. 12.

8. Wie Pest und Brand, sollen die Obern Zwietracht, wenn solche (was Gott verhüten möge) irgendwie entstehen sollte, unterdrücken und ausrotten. Sie sollen sich öfters angelegentlich darum kümmern, ob nicht unter ihren Untergebenen irgend eine Abneigung Platz gegriffen habe, damit bei Zeiten dagegen vorgebaut werde. Sie sollen auf jene ein besonderes Augenmerk haben, welche des Lasters der Ehrabschneidung, der Widerspenstigkeit und des Unfriedensstiftens verdächtig sind. Diese sollen sie, soviel als thunlich, von den übrigen, welchen daraus ein Nachtheil erwachsen könnte, absondern.

9. Parteibildungen (*familiaritates particulares*) sollen alle vermeiden. Sie erzeugen nur Zwiespalt und verletzen die Liebe. Die Praelaten sollen wachen, daß dieß Uebel nicht unter ihren Untergebenen aufkomme.

9. Hauptstück. Von der Schweigsamkeit und den Erholungen.

1. Das Stillschweigen soll beständig gehalten werden im Chore, in der Kirche, und außer der Recreationszeit auch in den andern Klosterräumen. Nur

wenn die Nothwendigkeit, oder der Befehl des Obern, oder die brüderliche Liebe die Conversation durchaus erfordert, so soll diese, aber mit gedämpfter Stimme, statt haben. Von 7 Uhr Abends bis nach der Prim des andern Tages ist striktes Silentium. Für Religiosen ist dieß das beste Mittel, geistliche Gedanken zu fassen, sie zusammenzuhalten, und vor Zerplitterung zu bewahren.

2. Die Zeit nach dem Mittag- und Abendmahle ist der Recreation, der Erholung des Geistes, gewidmet; resp. der Conversation über nützliche und wichtige Gegenstände von 2 Uhr Mittags bis zur Vesper.

3. Aus den Colloquien während der Erholungszeit sind aber unanständige Scherze, Spottreden, Ehrabschneidung und leeres Gewäsch gänzlich auszuschneiden. Alle sollen sich hüten, daß der Geist durch abgeschmackte Narrenpossen zerstreut werde. Auch da ist Rücksicht zu nehmen auf Gott und die Ausbildung des inneren Menschen; und daß der Ernst und die Eingezogenheit des Ordensmannes nicht verschwinde. Tagesneuigkeiten und weltliche Ereignisse, die nicht erbauen, soll niemand anstischen; niemand auf unanständige Weise lachen, schreien oder zu laut reden, der Gang sei anständig, nicht schnell, nicht nachlässig, nicht träge, ohne leichtes Hin- und Herwerfen der Glieder. Das Haupt soll nicht herab oder auf die Seite hängen, sondern, mäßig erhoben, getragen und mit Würde bewegt werden. Die Augen seien niedergeschlagen, wie gewöhnlich, nicht fest auf jemand geheftet, nicht neugierig hin und her blickend. Diese Eingezogenheit der Augen soll überall statt haben; sie ist ein Mittel wider viele Sünden, ein Hilfsmittel des Gebetes, und der sicherste Beweis eines inneren

geistlichen Lebens. Die Mienen sollen immer heiter sein. Die äußere Heiterkeit ist ein Zeichen der inneren Ruhe und geistigen Freude. Zu große Traurigkeit soll, wie möglich, vermieden werden. Keiner soll dem andern in die Rede fallen, alle Sprachfehler sollen vermieden werden; es soll das Wort so aus dem Munde hervorkommen, daß es zur Erholung der Natur diene und dem Hörer wohlklingend sei.

4. Niemand soll dem andern widersprechen, niemand über einen andern Orden — sei's zu Weltleuten, sei's untereinander — etwas Unerbauliches äußern. Er soll nur so darüber reden, wie es sich für Ordensleute ziemt, und insbesondere unserem Institute gemäß ist.

5. Außer der gewöhnlichen Recreationszeit wird noch an jedem Dienstag und Donnerstag ein gemeinschaftlicher Spaziergang über das Feld hin und zurück gemacht; ausgenommen es fallen auf diese Ferien Festtage oder die Vortage von Festen; oder es wäre die Witterung nicht günstig.

6. Keine Spiele sind während der Recreationszeit erlaubt, welche auf die Erholung der Natur keinen Einfluß üben, oder mit dem Anstande des Religiösen in Widerspruch sind; sondern es soll die Recreationszeit nur mit Spazierengehen, gegenseitigen ehrbaren Gesprächen, Gesang oder Instrumentalmusik und andern Unterhaltungen zugebracht werden, welche zugleich auch der Gottseligkeit und der Körperserholung dienen.

7. Machen Krankheits- oder andere drängende Umstände bei einem eine außerordentliche Erholung nothwendig: so wird der Probst väterlich dafür sorgen, so wie er es im Herrn nothwendig gefunden.

Er wird auch für eine solche Weise der Erholung fürsehen, wodurch die Andacht und der Ordenseifer gewahrt, und die Religiosen desto freudiger und williger zu allen frommen Übungen, und zum Wachsthum des Eifers gebracht werden.

10. Hauptstück. Vom Refectorium.

1. Alle speisen an einem gemeinsamen Tische und zwar im Convente (mensa Regulari.) Mit Demuth sollen sie die Gaben Gottes genießen. Sowohl beim Mittag- als beim Abendmahl ist Silentium vorgeschrieben. Jeder soll auf die geistliche Lesung, die während des Essens Statt zu finden hat, fleißig merken, damit die Seele mit dem Leibe gespeist werde. „Was euch vom Anfange bis zum Ende des Essens der Gewohnheit gemäß vorgelesen wird, auf das sollt ihr ruhig und stillschweigend merken; denn es soll nicht bloß eure Kehle Speise, sondern auch eure Ohren das Wort Gottes empfangen.“ Reg. c. 3.

2) Es ist niemanden erlaubt, auswärtig zu speisen, ausgenommen bei sehr triftigen Gründen, z. B. Krankheit, längere Abwesenheit vom Kloster. Unser heil. Vater Augustin war in diesem Punkte so genau, daß er nach dem Beispiele des heil. Ambrosius durch nichts bewogen werden konnte, in seiner Vaterstadt eine Einladung zur Mahlzeit anzunehmen, damit er sich ja nicht etwa gegen die Mäßigkeit verfehle. Darum schreibt er auch in seiner Regel vor, daß außer der Essenszeit keine Speise genommen werden, daß auswärtig niemand speisen dürfe, außer im Falle einer Krankheit. (S. Possidius in Vita S. Aug. c. 2.)

3. Im Speisesaal sei alles reinlich, für Zeit und Ort bemessen, der Tisch nach den Vermögens-

umständen zubereitet. Niemand darf etwas von Speise, Trank oder Früchten vom Tische hinwegtragen, Aepfel, Pflaumen oder andere Früchte dürfen ohne Erlaubniß des Obern nicht abgepflückt werden, auch nicht in den Gärten des Klosters. Bei Tische darf keiner dem andern weder mit Wort noch Geberde zutrinken. Tischdiener sind die Laien-Brüder, und nur im Nothfalle die Väter.

4. Obwohl der heil. Augustin dem Zeugnisse des Possidius gemäß (c. 22) eines sehr frugalen Mahles sich bediente: so wird doch, um das natürliche Bedürfniß aller zu berücksichtigen, die gewöhnliche Zahl der Gerichte zu Mittag auf fünf, zu Abend auf vier, an Fasttagen auf sechs festgesetzt, die Zuspeisen nicht gerechnet. An den festis Decani wird eine Schüssel mehr gereicht; an den fest. Præpositi werden nach Verschiedenheit der Feste deren mehr hinzugethan. Neun Speisen genügen. Nie aber, auch nicht am Feste der Kirchweihe, des Kirchenpatrons oder des Stifters, sollen mehr aufgetragen werden, als deren 12; zu Abend sechs oder sieben. Deßgleichen ist auch der Tischtrunk bestimmt. Für diejenigen, die mit dem heil. Augustin zusammenwohnten und speisten, war eine gewisse Zahl Becher festgesetzt. Er behauptete, für einen Menschen, der sich der Mäßigkeit befleißigen will, genügen bei Tische 3 kleine Becher (cyathos). Für den Priester also sind 3 Seidl Wein Münchnermaß, oder eine Halbe nach Braunauer Maß genug. Wer weniger nehmen will, kann's mit Bier ausgleichen. Das nämliche Quantum — aber Bier — ist für die Fratres bestimmt. Dafür kann ihnen an gewissen Festtagen nach Anordnung des Probstes ganz oder zum Theile auch Wein gereicht werden. In festis

Decani wird zu Mittag ein Becher Wein mehr gereicht; an den Prälatenfesten auch zu Abend.

5. Außer Tisch soll das Weintrinken selten erlaubt werden, Bier jedoch eher, aber mit Vorsicht, damit die Ausnahme nicht zur Regel werde; und außer den zum Spaziergange bestimmten Tagen, an welchen ohnehin bei der Rückkehr vom Spaziergange jedem ein Becher Wein oder Bier eingeschenkt wird. Gelage, ob unter Tag's und bei Nacht, sind durchaus verboten, und sollen streng bestraft werden, nach Gottes Befehl, der da spricht: „Eure Herzen sollen sich nicht mit Trunkenheit beschweren.“ Der Vorstand soll mit gutem Beispiele vorgehen, und die Untergebenen sollen ihm folgen. Er sei mäßig, sparsam bei Tische, ein Feind von Gastereien, und fürchte die Gefahren und Nachtheile, welche mit selben fast unzertrennlich verbunden sind.

6. Um jenen Schlingen auszuweichen, welche uns unser gemeinsamer Feind sogar beim Genusse der Speisen legte, nämlich: daß wir dabei die Grenzen der nothwendigen Sättigung überschreiten; und uns von unserer Genußsucht hinreißen lassen, Gott zu beleidigen: sei ein jeder der Mahnung unsers glorreichen Vaters Augustin eingedenk: „Du hast mich gelehrt, daß ich die Speisen wie Medizin gebrauchen soll“ 1. 1. Conf. c. 31.

7. Außer den kirchlichen sind auch noch besondere Ordens-Fasttage, als: der Vortag vor dem Feste des heil. Augustins; der Freitag im ganzen Jahre, ausgenommen von Oftern bis Pfingsten, ausgenommen auch, wenn auf den Freitag der Weihnachtstag, oder eines von den 2 folgenden Festen, oder überhaupt ein Festum dupl. 1. class. fällt; da wird der Fasttag

auf den nächsten Sabbath simili festo non impedito verlegt. Andere Abtödtungen werden dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen, jedoch so, daß er nach Vorschrift der Ordensregel sein Fleisch zähme. Das Kap. 30 fordert so viel Enthalttsamkeit von Essen und Trinken, als dieß ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann.

11. Hauptstück. Von dem Schlafgemache.

1. Das Dormitorium ist ein Ort dem Schweigen und der Einsamkeit geweiht, und soll von den Ordensbrüdern besonders geliebt werden. Dort ist jedes Geräusch, jedes laute Herumgehen, das Zuschlagen der Thüren, so wie auch das Offenlassen derselben zu vermeiden.

2. Die Kranken ausgenommen, sollen alle in einem gemeinsamen Schlaftrakte liegen, der die für die Religiosen nöthigen Zellen enthält. Diese sollen mit allem Nothwendigen, wie es die klösterliche Armuth zuläßt, ausgestattet sein. Niemals, außer im Nothfalle, oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Probstes, sollen ihrer Zwei in einer Zelle schlafen.

3. Keiner soll sich ohne Erlaubniß des Obern in die Zelle eines andern begeben; niemand darf diese in- oder auswendig so verschließen, daß nicht der Obere mit seinem Schlüssel sie öffnen könnte.

4. Die Zellen sollen reinlich gehalten, und alle Wochen einmal von allen — auch den Priestern — ausgekehrt werden. Alle Monate Einmal ist der Trakt der Schlafzellen, so wie die Kirche und der Chor, von dazu gedungenen Laiendienstboten zu reinigen.

5. Im Dormitorium muß die ganze Nacht durch eine Lampe brennen.

6. In seiner Zelle soll sich jeder keusch verhalten, eingedenk, daß er Gott und seinen heil. Schutzengel zu Zeugen seiner Handlungen habe. Niemand soll die Zelle verlassen, ohne anständig bekleidet zu sein und nur, wenn es ihm der Gehorsam oder die brüderliche Liebe erlaubt. Sonst sollen alle in selber verbleiben, mit Gebet und Lesung beschäftigt. Sie sollen sich aus Liebe zu Christo selbst zu Gefangenen machen und mit dem heil. Thomas von Kempiß denken und handeln: „Stelle dir vor, Gott und du seiest allein in der Welt, und du wirfst großen Frieden haben in deinem Herzen.“ Lib. de discipl. Claustr. c. 7.

12. Hauptstück. Vom Kapitel und der Korrektion.

1. Das Ordenskapitel ist in den Häusern der Religiosen ein Institut, wodurch wir durch äußere Verdemüthigung und Befragung, durch freiwillige Genugthuung dem göttlichen Strafgerichte zuvorkommen, die Fehler gegen die klösterliche Observanz gutmachen, durch demüthige Erkenntniß unserer Verirrungen in der Abtödtung und Selbstverläugnung zunehmen sollen; ein Institut endlich, welches diejenigen zur Pflicht zurückführen soll, welche von ihrer Schwachheit zum Bösen fortgerissen worden. Daher soll jeder mit größtem Ernste sich zu selbstem begeben, und während der Dauer desselben sich seine Mängel vor Augen stellen und das aufrichtige Verlangen haben, selbe reumüthig zu bekennen oder von andern anzuhören.

2. Deswegen wird an jedem Freitage, auf den kein hinderndes Fest fällt, Kapitel gehalten, entweder vom Probst selbst, oder vom Stiftsdekan. Bei diesem müssen alle erscheinen. Nachdem von dem Vorsitzenden

die Hymne: „Veni creator“ mit dem betreffenden Versikel und der Kollekte angestimmt worden: soll einer nach dem andern, wenn nicht knieend, doch stehend seine äußerlichen Fehler ohne Beschönigung und Entschuldigung entweder selbst gestehen, oder vom Präses geduldig anhören; auch die Buße, die ihm dafür vom Obern auferlegt worden, bereitwillig und freudig auf sich nehmen und erfüllen.

3. Niemand soll so sehr seiner selbst und der Bescheidenheit eines Religiosen vergessen, daß er es im Kapitel wage, Streit anzufangen, dem Tadel und Vorwürfe seines Obern entgegenzureden, und das Schweigen zu brechen.

4. Damit die Sünde ausgerottet werde von heiliger Stätte, der h. Orden in seiner Reinheit erhalten: darf nichts ungerächt bleiben. Durch Ueberweisung und Bestrafung der Bösen und der Uebertreter der Disciplin muß für die Uebrigen ein Exempel statuirt werden. In diesem Punkte muß vieles der Weisheit der Obern und den Umständen überlassen bleiben, welche Obern nach ihrem Gutdünken im Herrn, bald strenger, bald gelinder sich erweisen. Niemand aber soll deswegen seine Obern richten, als ob sie ihrer Pflicht vergäßen; keiner soll Veranlassung nehmen, desto freier zu sündigen, wenn der Fehler geringer bestraft wird; jeder soll sich überzeugt halten, was von seinen Vorgesetzten geschehen, sei wohlgethan.

5. Wie die Schuld, so die Strafe. Kleine Fehler sollen durch kleine Bußen gebessert werden, als: durch Stillschweigen, Bitten um Verzeihung, Stehen bei Tische, Abzug einer oder der andern Speise, Beschränkung des Trunkes und andere ähnliche Bußen,

welche von der Frömmigkeit und dem Wunsche zu bessern dictirt werden; größere Fehler durch Geißelstreiche, Fasten bei Wasser und Brod, Sitzen auf dem Boden, Amtsentsetzung, Uebertragung niedriger Dienste, geistliche Exercitien, Absonderung von den übrigen Brüdern während etlicher Tage, durch Anweisung des letzten Platzes unter den übrigen und dgl. Grobe Vergehen hingegen sollen unter Bezeugung aller Liebe gegen die Fehlenden mit jenen Strafen belegt werden, die auf dergleichen gesetzt sind, vorzüglich mit Entziehung des activen Stimmrechts, Einsperrung, und wenn möglich, gänzlicher Ausstoßung aus dem Orden. Dabei soll keine Erleichterung eintreten, außer der Schuldige habe untrügliche Zeichen der Reue und Besserung gegeben. „Ihres Vergehens Ueberwiesene müssen nach Gutdünken ihres Vorstandes eine Strafe zur Besserung aushalten. Weigern sie sich darob, so sollen sie aus eurer Gesellschaft ausgestossen werden; und dieß geschieht nicht aus Härte, sondern aus Barmherzigkeit, damit durch diese ansteckende Pest nicht mehrere zu Grunde gehen.“

6. Keiner soll die Widerspenstigen, Unbußfertigen von dem Umgange mit den Brüdern Ausgeschlossenen, Eingesperrten besuchen oder anreden, außer er sei speziell von dem Obern deßhalb geschickt worden. Der Dawiderhandelnde ist nach Gutdünken des Probstes schwer zu bestrafen.

7. Offenkundige Vergehungen müssen durch öffentliche Buße gesühnt und gutgemacht werden; damit den übrigen eine heilsame Furcht vor der Sünde eingeflößt, und ein Beispiel gerechter Strenge gegeben werde.

8. Bei allen Strafen werde vornehmlich auf

das Seelenheil des Sträflings Bedacht genommen. Alle sollen für ihn bei Gott bitten, sollen die Strenge Gottes gegen den Gefallenen sich zu Herzen nehmen, damit nicht auch sie in Versuchung geführt werden; dessen Güte überdenken im Falle ihres Ausharrens; sie sollen nicht, durch unzeitigen, Eifer getrieben, dem fehlenden Bruder noch größern Ruin bereiten; im Gegentheil sich für den Reuigen und Bessernden bei dem Praelaten mit Bitten um Nachlassung der Strafe verwenden.

9. Die Sünde und deren Gelegenheiten soll jeder in ihren Anfängen vermeiden, damit nicht aus einem kleinen Funken ein großer Brand entstehe. Würde jenes immer fleißig geschehen: würden schwerlich größere Sünden begangen werden von den Religiösen, indem diese, beständig mit frommen Übungen beschäftigt, nicht auf einmal böse werden, sondern nur nach und nach dem Untergange entgegentreiben; zuerst: indem sie das Gebet, die Gewissenserforschung und den Gottesdienst vernachlässigen, die hl. Sakramente unehrerbiethig empfangen; hernach Eckel bekommen an dem innern geistlichen Leben, die Ordensregel und deren Befolgung verachten, sich gegen ihre Obern auflehnen, und sich anderes dergleichen zu Schulden kommen lassen, was nicht selten zur Apostasie führt. Darum sollen die Obern vorsichtig sein und dem Ruin der Ihrigen vorbeugen, sie sollen diese mit väterlicher Liebe zur Frömmigkeit und zur Geisteserneuerung antreiben und zwingen, sie öfters besuchen, mit treuer Sorgfalt über ihre Selbsterforschungen, ihre Gebete und Tugendübungen wachen, sie geistliche Exercitien vornehmen lassen, den Verkehr mit der Welt verhindern, die all-

zugroße Vertraulichkeit mit einem oder dem andern wehren, gleich die ersten Excesse und Verirrungen strafen oder tadeln, mit einiger und ausdauernder Fürbitte sie unterstützen, kurz alles vorsehen, was ihnen die Sorge für die Reinigkeit des Ordens, die Liebe zu den Ihrigen und Gottes besondere Gnade eingibt.

10. Gemeiniglich hat die väterliche, liebevolle, sanftmüthige Zurechtweisung von Seite des Obern mehr Erfolg zur Besserung des Sünders, Verhütung der Sünde und Begräunung der dazu anreizenden Gelegenheiten: als wenn diese Zurechtweisung von einer niedern Person ausgeht — In Betreff der brüderlichen Zurechtweisung (*correctio fraterna*) besteht bei uns folgende Übung: Hat jemand außer der Weicht von einem Vergehen gehört oder solches gesehen: so soll er den Fehlenden, mit der Absicht, ihn zu bessern, dem Ordensobern anzeigen. Dieses ist ihm nicht nur erlaubt, sondern er ist es sogar schuldig zu thun bei Vergehungen, welche der Societät oder andern Personen irgend einen Schaden bringen. Dieß gilt besonders von jenen Sünden, welche ansteckend auf die Ordens-Gesellschaft wirken und dem Bestand des Orden nachtheilig werden. Gegen diese kann meistens nur der Obere allein wirken und zum Nutzen des Ordens und der Untergebenen Vor- sorge treffen.

„Ihr dürft euch deßhalb nicht für boshaft halten, wenn ihr solches anzeigt. Denn ihr seid wahrlich nicht unschuldiger, wenn ihr durch euer Stillschweigen eure Brüder zu Grunde gehen laßet, statt sie durch rechtzeitige Anzeige zu bessern. Bevor die Sache jedoch denjenigen mitgetheilt wird, die im Falle des Läng-

nens gegen ihn zeugen sollen: muß es dem Probst angezeigt werden, wenn der Ermahnte unterließ umzukehren“ Reg. c. 6.

11. Handelt es sich um ein solches Vergehen, welches weder der Ordensgesellschaft, noch anderen Personen, sondern nur dem fehlenden Bruder allein schadet; ist überdies nicht der Anschein da, daß er dieses wiederholt sich zu Schulden kommen lassen werde: so hat es nicht noth, dieses Vergehen dem Obern anzuzeigen; obwohl sich gemäß der Ordensregel alle gefallen lassen müssen, wenn die Obern das, was von ihnen außer der Beicht bekannt ist, offenbar machen.

12. Bei der Anzeige fehlender Brüder soll man nicht leichtsinnig verfahren, und solche Anzeige auf ungegründeten Verdacht hin vornehmen. So oft aber ein Vergehen des Bruders dem Probst anzuzeigen ist, soll folgende Vorschrift beobachtet werden. Die eine Anzeige zu machen haben, sollen zum Gebete ihre Zuflucht nehmen, und sich vorsezen, dieß allein wegen der Ehre Gottes, dem Heile des Bruders und der Erhaltung des Ordens zu thun. Hernach sollen sie vor ihrem Hintritt zum Obern so viel möglich alle Gemüthsbewegung und Leidenschaft unterdrücken. Dem Praelaten sollen sie den einfachen Thatbestand mittheilen, ohne den Fall zu vergrößern, oder zu verwirren. Sie sollen eher den Mitbruder entschuldigen, und seinen Fehler verkleinern, als ihn anklagen. Sie sollen sich mit der einfachen Anzeige begnügen, nicht vom Vergehen weiter schließen, besonders wenn sie die beleidigte Partei sind. Wenn einer mit Leidenschaftlichkeit, Zorn, Reid oder Haß eine Anzeige macht, soll ihm kein Glauben geschenkt werden. Auf keine Dela-

tion, komme sie auch von dem glaubwürdigsten Menschen, soll der Probst ein Urtheil fällen, ohne früher den Schuldigen vernommen zu haben. Denn der Anzeiger, ob er die Sache selbst gesehen, oder vom Hörensagen habe, kann sich täuschen; ihm kann etwas Menschliches begegnet dabei sein, sei's Leichtgläubigkeit, Willfährigkeit, Unbesonnenheit, eine gewisse Verschiedenheit der Gewohnheiten und der Naturanlagen, Neigung zum Verdachte u. Längnet der Schuldige, so sollen andere beigezogen werden, damit er vor allem nicht von einem einzigen Zeugen angeschuldigt, sondern von zwei oder drei Zeugen überwiesen werde. Reg. c. 6.

13. Kommt ein Fall vor, der in dem Capitel und mit dessen Consens abgehandelt werden soll; so wird der Probst die Capitularen berufen, ihnen denselben klar und deutlich vorlegen, ohne den kleinsten Umstand zu übergehen, der zur Information nothwendig ist; er wird die Abstimmung und eine bescheidene Freiheit im Reden, weder mit Wort noch Geberden, beschränken. Durch solche Handlungsweise wird er desto sicherer den besten Erfolg erzielen.

14. Zu Ende des Capitels soll vor dem Altare dort knieend die Oration des hl. Augustin gebetet werden: Ante oculos tuos Domine u.

13. Hauptstück: Von der Clausur.

1. Die Clausur ist ein Ort, aus welchem die Religiosen sich ohne Erlaubniß nicht entfernen dürfen; ein Ort, der für Ordensleute und Cönobiten nothwendig ist, damit sie nicht nach Belieben vom Kloster heraus-, oder Auswärtige hinein gehen können. St. August Reg. c. 8. Wer nothwendig hat, auszugehen: soll dieß in Begleitung thun, die ihm der Probst be-

stimmt. Wenn er aber einen Begleiter von seinem Obern annehmen muß, bedarf er sicher auch dessen Erlaubniß zum Ausgehen. Es gründet sich diese Verbindlichkeit zunächst auf die Natur des Ordensstandes: und auf das Recht, welches der Ordensmann durch die gänzliche Hingabe seiner selbst bei Gelegenheit der Profess diesem Orden und seinem Praelaten über sich einräumt; dessen Gewalt und unmittelbarer Unterwerfung er nimmer ein Recht hat, sich zu entziehen, oder sich in eine Lage zu versetzen, in der seinem Praelaten es unmöglich wäre, ihn zu leiten oder zu beaufsichtigen.

2. Zur Herhaltung der Clausur soll ein getreuer Pfortner bestellt werden, welcher immer am Plage sei, irgend ein Handwerk, z. B. Schneiderei, verstehe, die Ankommenden freundlich anhöre, dem Obern unverweilt melde, was sie wünschen, täglich vor dem Schlafengehen die Pfortenschlüssel beim Dekan hinterlege und morgens wieder dort abhole. Die Offici-
alen sollen auf ihre eigenen Schlüssel sorgfältig Obacht geben, oder diese am Abend, oder wenn sie ihrer nicht mehr bedürfen, dem Probst überreichen (für den Fall dieser es wünschen soll). Keiner soll einen andern Eingang oder Ausgang benützen, als die gewöhnliche Conventthüre, außer mit Bewilligung des Praelaten.

3. Wenn schon das willkührliche Ausgehen dem Religiosen verwehrt ist, so ist es noch mehr das Verweilen außerhalb des Klosters, so zwar, daß sogar jede Licenz dazu ungiltig ist, welche nicht auf einen gesetzmäßigen Grund basirt ist. Gesetzmäßige Gründe sind: dringende Nothwendigkeit, das Wohl des Stiftes oder des Religiosen und seines Nächsten. Dieß ist aber sicher nicht der Fall, wenn man einem Religiosen auf ein Ansuchen eine General Licenz ertheilt, sich

außerhalb des Klosters, wo er immer wolle, aufhalten zu dürfen. Eine derartige Dimission entbehrt des guten Endzweckes, und bewirkt nichts anders, als dem unständigen Herumtreiben und der Sünde erst recht Thür und Thor zu öffnen; den Zurückgebliebenen, oder auf den Pfarren Angestellten, Veranlassung zu geben, verkehrt zu werden und gleiche Freiheit zu verlangen. Für den Fall, daß kein anderes Mittel zur Besserung eines ausgearteten Ordensgenossen anschlagen will, so ist es besser, solchen zeitweise oder auf immer in ein anderes Ordenshaus zu entlassen.

4. Da der strenge Aufenthalt im Kloster dem Klosterleben von so großem Nutzen ist; von so großem Nutzen für die Gelübde, für das Wesentliche des Ordens, für die äußere Observanz der Ordensdisciplin; zur Vermeidung der Gefahren zum Falle, deren es außerhalb des Klosters so häufige gibt, weßhalb auch der Ordensstand von den hl. Vätern eine sichere Zufluchtsstätte genannt wird, ferner für die Gleichförmigkeit und völlige Eintracht der Religiosen unter sich, so daß der auswärtig Verweilende einem Gliede gleichzuachten ist, welches von seinem Körper abgerissen und getrennt ist, zur Erbauung der Weltleute, für den guten Ruf des Ordens, ferner zur Hebung der Mißstände, welche aus solchen Lizenzen für die Ordensgesellschaft entspringen; ferner, da die Kirche selbst einen so großen Werth darauf legt, und die vornehmsten Ordensvorstände so besorgt waren für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Zusammenwohnens, und nur schwer die Erlaubniß zum Aufenthalt außerhalb des Klosters erteilten: wer möchte nun behaupten, daß ein Klostervorstand solche Erlaubniß leichtsinnig, und ohne wichtige Gründe nach willkürlicher Ansicht

ertheilen dürfe? Dieß sollen die Praelaten, welche ihre Leute auf Pfarren zu exponiren haben, wohl bedenken, und über diese besonders wachsam sein, indem sie einst für die Seelen der Ihrigen Rechenschaft geben müssen.

5. Dem Frauengeschlechte ist der Zutritt in ein männliches Ordenshaus gänzlich untersagt. Die dagegen handelnden Weibspersonen sowohl, als auch die Religiösen, (die Praelaten nicht ausgenommen), welche solche ins Kloster einlassen: unterliegen schwerer Ahndung. Nur die privilegirten Personen mit ihrem zukommenden Gefolge sind nicht unter dieser Regel begriffen.

14. Hauptstück. Von der Kleidung und der Tonsur.

1. Das Kleid der Regularkanoniker ist ein langer wollener Talar von weißer Farbe. Nur zur Sommerszeit darf er von einem andern Stoffe als Wolle sein. Über diesen Talar wird eine leinene Tunik angelegt, welche bis an die Kniee reicht, dem Augustiner Chorherrn Orden eigenthümlich, von je herkömmlich und essentiell ist. Es liegt nichts daran, ob diese Tunik enge oder weite, geschlossene oder offene, oder auch gar keine Ärmel habe. Es hängt dieß von der Verschiedenheit der Gegenden und dem Herkommen in selben ab. Hauptsache ist, daß die Tunik leinern sei. In unserem Oberdeutschland wird sie ohne Ärmel, von den Schultern bis heiläufig zu den Knieen und geschlossen getragen. Wir heißen sie Sarret. Keineswegs ist es zu billigen, daß sie auch unten offen sei; denn dann ist sie keine Tunik mehr, sondern ein Scapulier. Mit der Form aber geht auch die Essenz des Habits verloren. Im Chore wird das Rochett darüber angezogen. Dieß wird auch Gotta geheißen,

und ist etwas weiter, als das Carret. An höheren Festen bedient man sich auch des Pyrrum oder Choralis aus Pelzwerk; welches, wenn es auch seines hohen Preises und der Schwierigkeit wegen, es vor der Kleidermotte zu bewahren, nicht für alle Ordensglieder angeschafft wird: wenigstens von dem Praelaten und Dekan zu tragen ist. Der hl. Augustin, ein besonderer Verehrer der Armuth, schreibt (form. 50 de com. vita cler.): Man möge mir ein kostbares Pyrrum reichen. Es schickt sich dieses für den Bischof, wenn auch nicht für den Augustin, d. i. einen armen Menschen, von Armen geboren, weil man das im Kloster um desto weniger suchen muß, was man auswärtig nicht haben kann.

2. Außerhalb des Klosters tragen die Ordensglieder einen Hut und schwarzen Mantel (pallium), wobei auf die Schicklichkeit und die klösterliche Armuth Rücksicht zu nehmen ist; das Kleid nämlich unsers hl. Vaters Augustin, seine Schuhe und Lagerstätte waren aus gemeinem, aber anständigem, Zeuge, nicht zu prächtig und nicht zu ärmlich. Die Menschen pflegen damit entweder auf unziemliche Art zu prahlen, oder im Gegentheile sich zu sehr wegzumwerfen. Durch beides aber suchen sie nicht das, was Christi ist, sondern ihren Vortheil. Dieser Heilige nun beobachtete zwischen beiden Extremen die richtige Mitte, denn er wollte nicht anders handeln, als er lehrte. Seine Vorschrift aber lautet: „Euer Anzug sei nicht auffallend. Trachtet nicht durch selben zu gefallen, sondern vielmehr durch eure guten Sitten!“ Und später: „In eurem Anzuge sei durchaus nichts Anstößiges; er soll im Gegentheile ein Beweis eurer Heiligkeit sein. (Posid. in vit. c. 22. — Reg. c. 4.)

3. Die Canoniker des hl. Augustins sollen weder Haar, noch Bart, wachsen lassen, letztern jedoch nicht austilgen, sondern scheeren; oberhalb der Lippen um desto mehr, damit sie bei Niesung der hl. Gestalten nicht davon genirt werden. Auf dem Scheitel sollen sie die Tonsur von anständiger Größe tragen, größer, als sie beim Saecularklerus üblich ist. Tonsur und Bart soll vorschriftgemäß alle 14 Tage in der Barbierstube des Klosters geschoren werden; bei allen Brüdern auf dieselbe Weise, damit auch hierin Einigkeit beobachtet werde.

15. Hauptstück. Von den Kranken.

6. Den Kranken werde große Sorgfalt und Liebe bewiesen; für sie sei eine angenehme, bequeme und gesunde Wohnung bestimmt, in der sie verpflegt und geheilt werden können. Sobald sich jemand merklich unwohl fühlt, hat er dieß dem Dekan oder Probst anzuzeigen, und mit Erlaubniß desselben soll zur rechten Zeit der Arzt geholt werden. „Mit der Sorge für die Kranken und Reconvalescenten, oder mit irgend einer Schwäche oder dem Fieber Behafteten, soll ein eigener Mann betraut werden; der vom Kellermeister zu begehren hat, was ihm für jeden Kranken nothwendig erscheint.“ Reg. c. 8. „Ist die Krankheit nicht äußerlich am Körper des Dieners Gottes sichtbar, so muß seine Klage über Schmerzen dennoch unbedingt glauben finden.“ Reg. c. 8.

2. Alles, was der Arzt dem Kranken ordinirt, muß geschehen, wenn es anders im Bereich des Möglichen, und nicht wider den Stand des Religiosen, oder die Ordensstatuten ist. Darüber muß das Urtheil des Praelaten eingeholt werden; ohne dessen Willen nie-

mand einen Arzt um Rath fragen, herbeirufen, oder Medicin nehmen darf.

Nach dem Spruche Eccles 6: „Non te pigeat visitare infirmum, ex his enim in dilectione firmaberis“ wird der Obere fleißig die Kranken besuchen, trösten, aufmuntern, mit reichlichem Zuspruch und mit der That seine Theilnahme bezeugen. Die Krankheit wird dadurch leichter, und ein großer Theil des Uibels behoben. Den Gesunden wird Muth zur Anstrengung gemacht, wenn sie sehen, daß man mit so großer Sorgfalt mit ihnen umgeht, falls sie krank werden.

4. Die Kranken sollen mit Geduld und Standhaftigkeit die Beschwerlichkeiten der Krankheit tragen; und was ihnen aus Gottes Hand zukommt, ohne Widerstreben annehmen. Sie sollen nicht murren, sondern durch Ergebung, Sanftmuth und Demuth alle andern erbauen; sie sollen mit Wort und Beispiel — als ob sie im gesunden Zustande wären — andre zur Liebe zu Gott auffordern; sie sollen den Vorschriften des Arztes genau nachkommen, ihren Vätern gehoramen, selbst dann, wenn es sie schwer ankommen sollte.

5. Fromme Uibungen, welche der Erlangung der Gesundheit nicht hinderlich sind, sollen die Kranken nicht unterlassen, namentlich nicht die Gewissenserforschung: damit sie nicht über der Schwäche des Körpers das Heil ihrer Seele vergeffen. Sie sollen ihre Zeit mit Gebet, insbesondere des Rosenkranzes, hinbringen; von dem Brevier ohne Erlaubniß des Probstes sich nicht dispensiren, geistliche Lesungen vornehmen, wenn es die Krankheit zuläßt, die Regel und Ordensstatuten beobachten. Damit aber dieses alles mit der nöthigen Diskretion geschehe, werden sie sich

hierin ganz nach dem Rathe und Willen des Obern richten.

6. Die Kranken sollen jede Woche beichten und das hl. Sakrament des Altars empfangen, und dieß mit desto größern Eifer dann, wenn Todesgefahr droht. Dann sollen sie außer den andern hl. Sakramenten auch zu rechter Zeit die hl. Delung sich geben lassen, welcher alle Brüder beizohnen müssen. Die Kranken aber sollen gefaßt, mit festem Glauben und standhafter Tugend, sich dem Willen Gottes ergeben, ohne Todesfurcht den letzten Augenblick erwarten, welcher sie aus diesem Elende in das Paradies und das himmlische Reich einführen soll.

7. Sowohl gemeinschaftliche, als Privat-Gebete, sollen für die Kranken angeordnet; und wenn die letzte Stunde da ist, so soll desto eifriger um einen glückseligen Eintritt derselben gebetet werden. Alle Brüder sollen beim Sterben zugegen sein, damit ihrer Mehrere dem Sterbenden beistehen, und von diesem Worte der Erbauung, Mahnungen zur Gottseligkeit und zur Befolgung der Ordensregel vernehmen.

8. Auswärtige sollen das Krankenzimmer nicht betreten; noch die Unfern auswärts in die Cur gebracht werden; auch nicht in ein anderes Kloster, es sei denn, daß eine Orts- oder Luftveränderung zur Erlangung der Gesundheit nothwendig ist. Man soll sich hüten, Gewohnheiten einzuführen, deren sich selbst Weltliche (*sæculares*) nicht bedienen; damit nicht unsern Nachkommen ein übles Beispiel gegeben werde, gleich als ob die Kranken mehr von den Aerzten, als von Gott, abhingen.

9. Die Genesenden, Altersschwachen, und mit was immer für einer Krankheit Behafteten, sollen bes-

ser gehalten werden, als die Gesunden: damit sie desto schneller ihrer frühern Gesundheit und den gewöhnlichen Ordensverrichtungen zurückgegeben werden können. „So wie die Kranken weniger erhalten müssen, um nicht Beschwerde zu fühlen: so müssen sie nach der Krankheit so behandelt werden, daß sie so schnell als möglich zu Kräften gelangen.“

10. Das Krankenzimmer soll mit Bildern ausgestattet werden, welche die klösterliche Armuth sinnbilden; und mit Büchern, durch welche die Kranken im Geiste der Frömmigkeit erhalten werden. Dieß that auch unser Vater Augustin in seiner letzten Krankheit; er ließ sich nämlich die Bußpsalmen Davids abschreiben, sie vor sein Bett an die Wand hängen; welche er dann im Bette liegend in den Stunden seiner Schmerzen betrachtete und las, wobei er zugleich reichliche Zähren vergoß (Possid. in vita c. 28.)

11. Den Aderläßlern ist erlaubt, drei Tage im Krankenzimmer zu bleiben. Sie sollen dort besser gehalten werden, jedoch keineswegs so, daß sie unmäßig und ausgelassen leben. Es sollen weder Weltleute, noch auch die andern Brüder, zu ihnen Zutritt haben, um mit ihnen zu essen und zu trinken; es sei denn, daß dazu die Erlaubniß des Obern eingeholt worden wäre.

16. Hauptstück. Von den Verstorbenen.

1. Ist ein Conventuale gestorben, so müssen für dessen abgelebte Seele noch vor der Beisetzung im Chore die Vigil. major. pro Defunct. abgehalten werden. Eben so am Siebenten und am Dreißigsten, immer mit einem solemnen Requiem verbunden, sei dieß am

nämlichen, oder am Tage darauf. Während des Dreißigst ist täglich, wenn kein verhinderndes Fest einfällt, von einem Ordenspriester eine heil. Messe für den Verstorbenen zu lesen. Die verhin- derten Tage müssen nachgeholt werden. Täglich auch werden innerhalb dieser Zeit die *Vesperæ pro Defunct.* im Chore abgehalten. Außer diesem allen hat, sobald es möglich ist, jeder Priester 3 Re- quiem zu lesen und privatim die 3 kleineren Vigilien zu persolviren. Für jeden verstorbenen Mithruder soll der erste Jahrtag nach dessen Tode mit Vigil und Amt begangen werden; für einen verstorbenen Praelaten aber ist der Jahrtag bis zum Tode seines unmittelbaren Nachfolgers abzuhalten.

2. Der Tod eines Mithraders muß so bald als möglich den conföderirten Klöstern notifizirt werden, damit die Seele des Abgeschiedenen desto schneller zur ewigen Glorie gelange. Auch wir entsenden für jeden, der uns aus den conföderirten Stiften angezeigt wird, Fürbitten zum Himmel, nämlich zwei h. Messen und für einen verstorbenen Praelaten liest der Probst eine dritte. Ueberdieß werden alle Quatemberzeiten für sämtliche Conföderirte Eine — und während der Seelenoctave drei h. Messen celebrirt. Cleriker Nichtpriester haben privatim die Vigil. min. zu rezi- tiren. — Mehr können wir auch von andern nicht verlangen.